

Spezialfinanzierungen - Buchungsschema

Verbraucher-Gebühren (VG)

VG-Verpflichtungen

Verbuchung der Ergebnisse der Laufenden Rechnung über das Passiv-Konto "281 - Verpflichtung für Spezialfinanzierungen"

VG-Vorschüsse

Verbuchung der Ergebnisse der Laufenden Rechnung über das Aktiv-Konto "181 - Vorschüsse für Spezialfinanzierungen"

Anschluss-Gebühren (AG)

AG-Standard

Verbuchung der Anschluss-Gebühren als Einnahmen in der Investitionsrechnung => Aktivierung der Netto-Investitionen

AG-Spezial

Verbuchung der Anschluss-Gebühren als Ertrag der Laufenden Rechnung mit Einlage in Spezialfinanzierungen (Grund: Fehlen eines aktivierten Bilanzwertes)

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen hinsichtlich Spezialfinanzierungen

Verbraucher-Gebühren: Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen (Bilanz --> Passiven)

Service-Bereiche "Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung / Abfallbeseitigung" (Funktion 70x/71x/72x)

Sachverhalt:

Gemeinde führt Verpflichtungskonti (Passiv-Konti 281.xx) für die Service-Bereiche, welche nach dem Selbstfinanzierungs-Prinzip zu führen sind --> Verbuchung der jährlichen Überschüsse bzw. Fehlbeträge dieser Service-Bereiche über diese SpezFin-Konti (zweckgebunden).

Ausgangslage (Beispiele):

- Wasserversorgung: Die Einnahmen decken die Ausgaben inkl. Abschreibungen ==> Ertrags-Überschuss
- Abwasserbeseitigung: Die Einnahmen decken nicht die Ausgaben inkl. Abschreibungen ==> Aufwand-Überschuss
- Abfallbeseitigung: Die Einnahmen entsprechen exakt den Ausgaben inkl. Abschreibungen

Ziel: Selbstfinanzierung, d.h. ausgeglichene Laufende Rechnung in den jeweiligen Service-Bereichen

	Lauf Rech 70x Wasserversorgung		Lauf Rech 71x Abwasserbeseitigung		Lauf Rech 72x Abfallbeseitigung	
Aufwand ohne Abschreibungen	35'000.00		40'000.00		25'000.00	
Ertrag (Gebühren u. sonstige Erträge)		45'000.00		42'000.00		27'000.00
Abschreibungen (mind. 10%)	8'500.00		4'000.00		2'000.00	
Zwischensaldo vor Verbuchung in SpezFin	43'500.00	45'000.00	44'000.00	42'000.00	27'000.00	27'000.00
1 Einlage in SpezFin (Überschuss)	1'500.00					
2 Entnahme aus SpezFin (Fehlbetrag)				2'000.00		
Endsaldo (Bereich ist ausgeglichen)	45'000.00	45'000.00	44'000.00	44'000.00	27'000.00	27'000.00

Buchungsvorgänge in der Bilanz

	Bilanz-Kto Nr. 281.01 SpezFin Wasserversorgung	Bilanz-Kto Nr. 281.02 SpezFin Abwasserbeseitigung	Bilanz-Kto Nr. 281.03 SpezFin Abfallbeseitigung
Stand 01.01.	19'500.00	180'000.00	45'000.00
1 Einlage in SpezFin Wasserversorgung (70x.380 / 281.01)	1'500.00		
2 Entnahme aus SpezFin Abwasserbeseitigung (281.02 / 71x.480)		-2'000.00	
Stand 31.12.	21'000.00	178'000.00	45'000.00

Veränderungen Bilanz-Konti für SpezFin (Passiv-Konti)

	Saldo 01.01.		Saldo 31.12.
Sammel-Kto 281 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	244'500.00		244'000.00
Kto 281.01 Wasserversorgung	19'500.00	1'500.00	21'000.00
Kto 281.02 Abwasserbeseitigung	180'000.00	-2'000.00	178'000.00
Kto 281.03 Abfallbeseitigung	45'000.00		45'000.00

21.09.2017/SGF-egr

Verbraucher-Gebühren: Vorschüsse für Spezialfinanzierungen (Bilanz --> Aktiven)

Service-Bereiche "Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung / Abfallbeseitigung" (Funktion 70x/71x/72x)

Sachverhalt:

Gemeinde führt Vorschusskonti (Aktiv-Konti 181.xx) für die Service-Bereiche, welche nach dem Selbstfinanzierungs-Prinzip zu führen sind
 --> Verbuchung der jährlichen Überschüsse bzw. Fehlbeträge dieser Service-Bereiche über diese SpezFin-Konti (zweckgebunden).

Wichtig!

Der im Rechnungsjahr (z.B. Jahr N) verbuchte Fehlbetrag aus der Laufenden Rechnung muss in einer Zeitdauer von 8 Jahren (z.B. spätestens im Jahr N+8) nach der ersten Verbuchung in der Bilanz zurückbezahlt oder abgeschrieben werden (Art. 58 VFFG).

Ausgangslage (Beispiele):

- Wasserversorgung: Die Einnahmen decken die Ausgaben inkl. Abschreibungen ==> Ertrags-Überschuss
- Abwasserbeseitigung: Die Einnahmen decken nicht die Ausgaben inkl. Abschreibungen ==> Aufwand-Überschuss
- Abfallbeseitigung: Die Einnahmen decken nicht die Ausgaben inkl. Abschreibungen ==> Aufwand-Überschuss

Ziel:

1. Selbstfinanzierung, d.h. ausgeglichene Rechnung in den Service-Bereichen
2. Rückführung des jeweiligen verbuchten Fehlbetrags innerhalb von 8 Jahren

	Lauf Rech 70x Wasserversorgung		Lauf Rech 71x Abwasserbeseitigung		Lauf Rech 72x Abfallbeseitigung	
Aufwand ohne Abschreibungen	35'000.00		42'000.00		28'000.00	
Ertrag (Gebühren u. sonstige Erträge)		45'000.00		41'000.00		24'000.00
Abschreibungen (mind. 10%)	8'500.00		2'000.00		1'000.00	
Zwischensaldo vor Verbuchung in SpezFin	43'500.00	45'000.00	44'000.00	41'000.00	29'000.00	24'000.00
1 Einlage in SpezFin (Wasserversorgung)	1'500.00					
2 Entnahme aus SpezFin (Abwasserbeseitigung)				3'000.00		
3 Entnahme aus SpezFin (Abfallbeseitigung)						5'000.00
Endsaldo (Bereich ist ausgeglichen)	45'000.00	45'000.00	44'000.00	44'000.00	29'000.00	29'000.00

Buchungsvorgänge in der Bilanz

	Bilanz-Kto Nr. 181.01 SpezFin Wasserversorgung	Bilanz-Kto Nr. 181.02 SpezFin Abwasserbeseitigung	Bilanz-Kto Nr. 181.03 SpezFin Abfallbeseitigung
Stand 01.01.	25'000.00	35'000.00	
1 Einlage in SpezFin Wasserversorgung (70x.380 / 181.01)	1'500.00		
2 Entnahme aus SpezFin Abwasserbeseitigung (181.02 / 71x.480)		3'000.00	
3 Entnahme aus SpezFin Abfallbeseitigung (181.02 / 72x.480)			5'000.00
Stand 31.12.	23'500.00	38'000.00	5'000.00

Veränderungen Bilanz-Konti für SpezFin (Aktiv-Konti)

	Saldo 01.01.		Saldo 31.12.
Sammel-Kto 181 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	60'000.00		66'500.00
Kto 181.01 Wasserversorgung	25'000.00	-1'500.00	23'500.00
Kto 181.02 Abwasserbeseitigung	35'000.00	3'000.00	38'000.00
Kto 181.03 Abfallbeseitigung (neues Vorschuss-Konto)	0.00	5'000.00	5'000.00

Anschluss-Gebühren: Standard-Fall -> Verbuchung in der Investitionsrechnung (IR) (Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung)

Sachverhalt:

Gemeinde erhebt eine einmalige Gebühren für den Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz.

--> via Investitionsrechnung erfolgt die Verbuchung der Einnahmen zweckgebunden in den entsprechenden Service-Bereichen (Funktionen).

Zweck:

Die Anschluss-Gebühren sind zur Finanzierung von Investitionen zu verwenden. Diese Gebühren sind grundsätzlich als Einnahmen in der Investitions-Rechnung zu verbuchen und reduzieren dadurch die Netto-Investitionen.

Buchungs-Schema für Standard-Fall (Beispiel):

Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung:

Verbuchung der Anschluss-Gebühren als Einnahmen in der Investitionsrechnung und Transfer der Netto-Investitionen im Rahmen des Jahres-Abschlusses in die Bilanz.

	Inv Rech 700 Wasserversorgung		Inv Rech 710 Abwasserbeseitigung	
Investitionen	100'000.00		40'000.00	
Anschluss-Gebühren		60'000.00		70'000.00
Netto-Investition => Jahresabschluss: Transfer ins Verwaltungsvermögen		40'000.00	30'000.00	
1 Aktivierung Netto-Investitionen "Wasserversorgung"		40'000.00		
2 Passivierung Netto-Investitionen "Abwasserbeseitigung"			30'000.00	
<i>Endsaldo nach Aktivierung/Passivierung (Funktion ist ausgeglichen)</i>	100'000.00	100'000.00	70'000.00	70'000.00

Buchungsvorgänge in der Bilanz

	Bilanz-Kto Nr. 14x.xx Trinkwasser		Bilanz-Kto Nr. 14y.yy Abwasser/Kanalisation	
Stand 01.01.	100'000.00		50'000.00	
1 Aktivierung IR-Wasserversorgung (14x.xx / 700.690)	40'000.00			
2 Passivierung IR-Abwasserbeseitigung (710.590 / 14y.yy)			30'000.00	
3 Abschreibungen (mind. 10%)		14'000.00		2'000.00
<i>Stand 31.12.</i>	126'000.00		18'000.00	

Anschluss-Gebühren: Spezial-Fall -> Buchung in der Laufende Rechnung (LR) und Einlage in Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung)

Sachverhalt:

Gemeinde erhebt eine einmalige Gebühren für den Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz.

Zweck:

Die Anschluss-Gebühren sind zur Finanzierung von Investitionen zu verwenden.

Buchungs-Schema für Spezial-Fall (Beispiel):

Abwasserbeseitigung:

Ein aktivierter Wert betreffend die Abwasserbeseitigung existiert in der Bilanz nicht (mehr). Die Anschluss-Gebühren können somit **nicht** als Einnahmen via die Investitions-Rechnung verbucht werden, da durch die Passivierung im Rahmen der Abschluss-Buchungen ein negativer Aktiven-Posten ("Reaktivierung") entstehen würde. Laut Art. 48 VFFG ist eine Aufwertung von Aktiven des Verwaltungsvermögens nicht gestattet.

=> Die Anschluss-Gebühren werden deshalb in der **Laufenden Rechnung** verbucht und anschliessend mittels Einlage in Spezialfinanzierungen bilanziert (speziell gekennzeichnet). In Form von Abschreibungen werden diese zur gegebenen Zeit für Investitionen verwendet.

Buchungen im Jahr N	Lauf Rech 710 Abwasserbeseitigung	Bilanz SpezFin 281.xx Abwasser Anschluss-Geb.
Anschluss-Gebühren (710.434)	30'000.00	
Einlage Spezial-Finanzierung (710.380 / 281.xx)		30'000.00

Folgejahre N+x (Beispiel zur Verwendung SpezFin "Abwasser Anschluss-Geb."):

- Investitionen von Fr. 200'000.--
- Verwendung der Verpflichtung für Spezialfinanzierung "Abwasser Anschluss-Geb." für ausgeführte Investitionen

	Inv Rech 710 Abwasserbeseitigung	Bilanz 141.xx Abwasser / Kanalisation	Bilanz SpezFin 281.xx Abwasser Anschluss-Geb.	Lauf Rech 710 Abwasserbeseitigung
Investitions-Ausgaben (N+x)	200'000.00			
1 Aktivierung Investition			200'000.00	
Saldo 1.1.N+x		0.00	30'000.00	
1 Aktivierung Investition		200'000.00		
2 ordentliche Abschreibung 10% Buchung: 710.331 / 141.xx		20'000.00		20'000.00
3 zusätzliche Abschreibung Buchung: 710.332 / 141.xx		10'000.00		10'000.00
4 Entnahme SpezFin ("Abwasser Anschluss-Geb.") Buchung: 281.xx / 710.480			30'000.00	30'000.00
Saldo 31.12.		170'000.00	0.00	0.00

Schlussfolgerung:

Diese Buchungsvorgänge stellen sicher, dass die Anschluss-Gebühren letztendlich zweckgebunden für entsprechende Investitionen verwendet werden.

Spezialfinanzierungen (Gesetzes-Auszug)

Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004

3. Titel : Finanzen und Rechnungswesen

1. Kapitel : Begriffsbestimmungen und Finanzgrundsätze

Art. 74 Grundsätze der Finanzhaushaltsführung

¹ Die Gemeindefinanzen müssen nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der wirtschaftlichen und zweckmässigen Verwendung der öffentlichen Gelder, des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer, sowie der Verursacherfinanzierung geführt werden.

Art. 75 Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens

¹ Die Rechnungsführung muss eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Führung des Finanzhaushalts, das Vermögen und die Schulden geben. Zu diesem Zweck sind zu erstellen: die Finanzplanung, der Voranschlag, die Rechnung beinhaltend die Bilanz, die Verwaltungsrechnung sowie die Ausserbilanzgeschäfte, namentlich Eventualverpflichtungen.

² Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg die Grundsätze betreffend die Finanzhaushaltsführung.

³ Die Rechnungen der öffentlichen Gemeinwesen sind auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells zu erstellen.

⁴ Die Unterlagen sind der Natur und der Bedeutung der öffentlichen Gemeinwesen anzupassen

6. Kapitel : Gebühren

Art. 105 Grundsatz

¹ Die Gebühren, welche die öffentlichrechtlichen Körperschaften für Dienstleistungen auf Grund der Sondergesetzgebung erheben, tragen der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung.

² In einem entsprechenden Reglement werden zumindest ihr Höchstbetrag, die Erhebungsart sowie die gebührenpflichtigen Personen festgesetzt.

Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004

1. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes

Die Finanzen der Gemeinden sind gemäss folgenden Grundsätzen zu führen:

- Grundsatz der Gesetzmässigkeit;
- Grundsatz der wirtschaftlichen und zweckmässigen Verwendung der Mittel;
- Grundsatz des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer;
- Grundsatz der Verursacherfinanzierung.
- aufgehoben

Art. 9 Verursacherfinanzierung

Der Empfänger einer besonderen Leistung, wie einer Dienstleistung, Ware, Energie oder besonderer Vorteile muss grundsätzlich die dafür anfallenden Kosten tragen.

2. Kapitel : Beschreibung der Führung des Finanzhaushaltes und der Ausgestaltung der Rechnung

1. Abschnitt : Grundsätze

Art. 11 Allgemeines

¹ Die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens sind anwendbar, insbesondere diejenigen, die durch das harmonisierte Rechnungsmodell der öffentlichen Haushalte anerkannt sind.

² Die allgemein anerkannten Grundsätze des kommerziellen Rechnungswesens kommen subsidiär zur Anwendung.

4. Abschnitt : Rechnungswesen

1. Unter-Abschnitt : Inhalt und Umfang

Art. 29 Harmonisiertes Rechnungsmodell

¹ Das Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, das von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben wurde, stellt die Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells dar, soweit dies nicht kantonalem Recht widerspricht.

² Das Rechnungsmodell und die Präsentation sowie die vom Departement erlassenen Ausführungsbestimmungen müssen beachtet werden.

2. Unter-Abschnitt : Bilanz

Art. 35 Aktiven

Die Aktiven bestehen aus:

- a) dem Finanzvermögen;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen;
- d) dem eventuellen Fehlbetrag.

Art. 38 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen

Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind ausnahmsweise zugelassen, wenn die zweckgebundenen Erträge die Aufwände vorübergehend nicht decken, und nur für Aufgaben, deren Selbstfinanzierung gesetzlich zwingend ist.

Art. 40 Passiven

Die Passiven enthalten:

- a) das Fremdkapital;
- b) die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen;
- c) das Eigenkapital.

Art. 42 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen

Die Ertragsüberschüsse, die durch eine Aufgabe erzielt werden, welche Gegenstand einer speziellen Finanzierung ist, werden in die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen übertragen.

3. Unter-Abschnitt : Verwaltungsrechnung

Art. 44 Laufende Rechnung

¹ Die Ausgaben und Einnahmen, die in der Laufenden Rechnung verbucht sind, werden Aufwand und Ertrag genannt.

² Der Aufwand wird gruppiert in:

- a) Personalaufwand;
- b) Sachaufwand;
- c) Passivzinsen;
- d) Abschreibungen;
- e) Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung;
- f) Entschädigungen an Gemeinwesen;
- g) Eigene Beiträge;
- h) Durchlaufende Beiträge;
- i) Einlagen in Spezialfinanzierungen;
- j) Interne Verrechnungen.

³ Der Ertrag wird gruppiert in:

- a) Steuern;
- b) Regalien und Konzessionen;
- c) Vermögenserträge;
- d) Entgelte;
- e) Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung;
- f) Rückerstattungen von Gemeinwesen;
- g) Beiträge für eigene Rechnung;
- h) Durchlaufende Beiträge;
- i) Entnahmen aus Spezialfinanzierungen;
- j) Interne Verrechnungen.

⁴ Der Saldo der Laufenden Rechnung verändert das Eigenkapital oder den Fehlbetrag.

5. Abschnitt : Grundsätze der Bewertung und der Abschreibung

2. Unter-Abschnitt: Abschreibungen

Art. 51 Grundsätze

¹Das Verwaltungsvermögen, nach Abzug des Buchwertes der Darlehen und dauernden Beteiligungen, ist mit zehn Prozent vom Restwert abzuschreiben. Diese Abschreibungen werden als ordentliche Abschreibungen im Aufwand verbucht (Kontoart 331).

²Der Gemeinderat kann einen höheren Abschreibungssatz als der im vorgehenden Absatz 1 festgelegte Abschreibungssatz einsetzen, mit der Bedingung, dass dieser mindestens vier Jahre angewendet wird.

³Die Abschreibungen müssen individuell verbucht werden für Aufgaben, welche durch Fiskaleinnahmen finanziert werden, sowie für jede Spezialfinanzierung.

6. Abschnitt: Spezialfinanzierungen

Art. 56 Grundsätze

¹Die Spezialfinanzierungen bestehen aus finanziellen Mitteln, die für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zugewiesen sind.

²Die Verpflichtungen und Vorschüsse für Spezialfinanzierungen werden verzinst. Die Gemeinde kann ein gegenteiliges Reglement erlassen, falls keine spezielle Bestimmung von übergeordnetem Recht dies ausschliesst.

Art. 57 Bedingungen

¹Die Spezialfinanzierungen verlangen eine gesetzliche Basis:

- a) im übergeordneten Recht oder
- b) in einem kommunalen Reglement.

²Das Reglement bestimmt das Ziel einer Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit für Einlagen oder Entnahmen.

Art. 58 Vorschüsse

Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind in einer Zeitdauer von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch die zukünftigen Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe zurückzuzahlen oder abzuschreiben.

7. Abschnitt : Andere Grundsätze

Art. 59 Interne Verrechnungen

¹Die internen Verrechnungen der effektiven Leistungen zwischen Verwaltungsstellen werden gebucht, um:

- a) die Rechnungsstellung an Dritte zu gewährleisten;
- b) das effektive wirtschaftliche Resultat der verschiedenen Verwaltungstätigkeiten festzustellen;
- c) das Kostenbewusstsein und die Eigenverantwortung zu fördern, oder
- d) die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen zu gewährleisten.

²Die internen Verrechnungen der Aufwände und Erträge, insbesondere diejenigen der Zinsen und der Abschreibungen für die Tätigkeiten, die durch Spezialfinanzierungen finanziert werden, müssen auf der Basis der Gesamtheit der Kosten verbucht werden.

³Die internen Verrechnungen betreffen ausschliesslich die Kontenarten 39 und 49.

⁴In der Zusammenfassung nach Arten hat der Abschluss der Laufenden Rechnung für die Konten 39 und 49 die gleichen Summen auszuweisen.